

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6211-8865/2024  
Meine Nachricht vom: /

@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-  
Telefax: +49 431 988614-

25.03.2024

nachrichtlich:

Amt Großer Plöner See  
Der Amtsvorsteher  
Heinrich-Rieper-Straße 8  
24306 Plön

Mit Kopie für die Gemeinde Lebrade

d.d. Landrat des Kreises Plön

Landrat des Kreises Plön  
→ Kreisplanung  
→ Amt für Umwelt  
Hamburger Straße 17  
24306 Plön

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808)**

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lebrade**

Mit Schreiben vom 30.01.2024 informieren Sie über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lebrade. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 11,4 ha großen Solarpark. Die Fläche befindet sich außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse und liegt im westlichen Teil des Gemeindegebietes, nördlich der Kreisstraße 25. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen entsprechend geändert werden.

Die Gemeinde Lebrade hat zur Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet bereits eine gemeindeweite Potenzialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt. Die Landesplanung hat zu der Potenzialanalyse mit Schreiben vom 07.11.2022 Stellung genommen. In der Potenzialanalyse wurden bereits Antragsflächen auf eine Eignung untersucht. Die damalige Antragsfläche entspricht der jetzt zur Planung vorgelegten Fläche. Es wurde festgestellt, dass die Teilfläche zwar in der Bewertung der Teilflächen eine sehr gute Eignung für Photovoltaikanlagen aufweist, aber aus landesplanerischer Sicht aufgrund fehlender Vorbelastungen nicht vorrangig für eine Photovoltaiknutzung in Frage kommt. Ergänzend wurden weitere Hinweise zur Potenzialstudie abgegeben.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Gemeinde Lebrade hat zur Steuerung der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine gemeindeweite Potenzialanalyse erstellen lassen. Nach der Potenzialstudie gehört die jetzt zur Planung vorgelegte Fläche zu den Eignungsbereichen im Außenbereich. Auch aus landesplanerischer Sicht sind nach dem Regionalplan III keine einer Photovoltaikanlage unmittelbar entgegenstehenden Belange erkennbar. Gleichwohl handelt es sich aus landesplanerischer Sicht aufgrund fehlender Vorbelastungen weiter um keine für Photovoltaikanlagen vorrangig in Anspruch zu nehmende Fläche. Darüber hinaus wird im Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ empfohlen (siehe Abschnitt D) die Solar-Freiflächenanlagen möglichst kompakt anzulegen. Der Zuschnitt des PV-Parks mit einer Freifläche in der Mitte steht dieser kompakten Anordnung entgegen. Ich verweise an dieser Stelle außerdem auf die kritische Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön vom 19.03.2024 bezüglich der Entwicklung eines Solarparks in einem unbelasteten Landschaftsraum.

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass die Potenzialstudie interkommunal abgestimmt wurde. Von den Nachbargemeinden wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei

Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Lebrade wird also kein ROV erforderlich.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

# KREIS PLÖN

## DER LANDRAT

- Kreisplanung –



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amtsvorsteher  
des Amtes Großer Plöner See  
Bauleitplanung  
Heinrich-Rieper-Straße 8

24 306 Plön

**Rückfragen an:**

Tel.: 04522 / 743–

Fax: 04522 / 743–

@kreis-ploen.de

Haus B, Zimmer

Aktenzeichen: P2-2206- f3-ft

P2- 2206-vhb1-ft

Plön, den 19.03.2024

nachrichtlich: siehe Verteiler E-Mail

per E-Mail

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lebrade  
und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde  
Lebrade für das Gebiet „an der westlichen Gemeindegrenze von Lebrade,  
nördlich der K25, südlich landwirtschaftlich genutzter Flächen“  
hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und zugleich nach § 11 Abs. 1  
Landesplanungsgesetz**

**Ihr Bericht (Mail vom Planungsbüro Ostholstein) vom 15.02.2024**

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Vorentwurf zur Satzung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lebrade, Stand: 04.01.2024
- Vorentwurf zur Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Lebrade, Stand: Januar 24
- Vorentwurf zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Lebrade, Stand: 04.01.2024
- Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Lebrade, Stand: 01.12.2022
- Blatt 0: Regionalplan II, Stand: 31.05.2022
- Blatt 1: Ausschlussflächen harte Faktoren, Stand: 25.04.2022
- Blatt 2: Abwägungsflächen weiche Faktoren. Stand 01.12.2022
- Blatt 3: Ergebnisse, Stand: 01.12.2022
- Vorabzug Übersicht Solarpark, Stand: 05.10.2023
- Kartierberichte, GFN – Gesellschaft für Freiraumökologie und Naturschutzplanung mbH, Stand: 29.03.2023

**Kreisverwaltung:**

Hamburger Straße 17/18  
24306 Plön

Web: [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)

**Sprechzeiten:**

DI: 14.30 – 18.00 Uhr  
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)  
Kto. - Nr. 8888  
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88  
BIC: NOLADE21KIE

Es besteht seitens der Gemeinde Lebrade die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die angestrebte Flächengröße, die insgesamt als Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ überplant werden soll, beträgt ca. 14,8 ha.

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lebrade stellt Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese Darstellung soll mit der vorliegenden Planung entsprechend geändert werden. In einem Parallelverfahren erfolgt die Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lebrade mit Vorhabenbezug.

Der Kreis Plön begrüßt grundsätzlich die Schaffung und Bereitstellung von Flächen für regenerative Energiequellen. Diese Entwicklung entspricht dem strategischen Handlungsfeld Nr. 2 des Kreises Plön: „Natur und Umwelt zukunftsfähig gestalten und nachhaltig entwickeln.“

Mit Schreiben vom 30.11.22 wurde eine abschließende Stellungnahme des Kreises Plön zu einem gebietsübergreifenden PV-Konzept zurückgestellt. Eine weitergehende Entwicklung ist unseres Wissens noch nicht erfolgt. Der Begründungstext geht unter Punkt 3.1.1 auf das Thema Gemeindeübergreifende Abstimmung ein und erfüllt damit m. E. das gegebene Abstimmungserfordernis.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Ortsentwicklung. Auf die Stellungnahme der UNB wird ausdrücklich hingewiesen und um Nachbesserung und Ergänzung gebeten. Insbesondere die Gewährleistung eines vollständigen und langfristigen gesicherten Eingriffsausgleichs gem. § 1a (3) BauGB muss das Ergebnis dieser Bauleitplanung sein. Ansonsten steht die Umsetzung und Rechtskraft des Bauleitplans infrage. Ich bitte daher um enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu dieser Frage. Die Abstimmung muss dokumentiert und Teil der Begründung dieses Bebauungsplanes werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob es vorgesehen ist, der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit einzuräumen, sich an dem Solarpark wirtschaftlich zu beteiligen. Die Gemeinde wird gebeten, diese Möglichkeit zu prüfen und sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen. Mit dem erheblichen und endgültigen Verbrauch von Boden und Landschaft in einer Gemeinde sollte immer auch ein Ausgleich in Form von Beteiligung an der damit verbundenen Wertschöpfung verbunden werden. Ich weise hin auf die Beratungsangebote der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Errichtung von bürgerbeteiligten Solarparks.

Seitens der Kreisplanung gebe ich zu den vorliegenden Bauleitplänen die nachfolgenden Hinweise und Anregungen:

Zur Planzeichnung Teil A:

Plankopf: Bitte fügen Sie die Bezeichnung „Kreis Plön“ hinter dem Gemeinamen ein.

Zur Begründung:

Zu 3, Abstand zu Siedlungen: In der Begründung wird dargelegt, dass der erforderliche Mindestabstand von 100 m ggü. des im Außenbereich liegenden Wohngebäudes nicht eingehalten wird.

Seitens der Kreisplanung wird empfohlen, den notwendigen Abstand von 100 m im Sinne einer Konfliktvermeidung strikt einzuhalten.

Die Baugrenzen sind gegenüber dem im Außenbereich liegenden Wohngebäude anzupassen (Resthof in südwestlicher Richtung des Sondergebietes), so dass ein Mindestabstand von 100 m gewährleistet ist. Sollte die Gemeinde die Unterschreitung des Mindestabstandes umsetzen wollen, ist dies durch eine Einzelfallprüfung zu begründen und im weiteren Verfahren darzulegen.

#### Ich verweise auf die fachbehördlichen Stellungnahmen:

Die **UNB** teilt mit:

##### Zur FNP-Änderung:

Die Anregungen und Bedenken die Seitens der UNB bereits 2022 zur Potenzialanalyse vorgebracht wurden, wurden leider nicht berücksichtigt. Die Planung wird ohne Reduzierung der Flächen am gleichen Standort weiter vorangetrieben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird noch einmal auf diese Stellungnahme verwiesen. Die Bedenken behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Ausweisung der raumbedeutsamen Solar – Freiflächen im jetzigen F-Plan sind weder freiraumschonend noch raum- und landschaftsgerecht. Es werden hier unbelastete und sehr hochwertige Landschaftsteile in Anspruch genommen und die Industrialisierung in diese Landschaftsteile hineingetragen. Es kommt damit zu einer technischen Überprägung der Landschaft und großflächigen landschaftsbestimmenden Überbauungen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Tourismus und die Erholung des Menschen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege muss die Inanspruchnahme dieser Flächen weiterhin abgelehnt werden.

Das wird auch auf Seite 8 der Begründung „Eignungsflächen gemäß Gemeindekonzept“ richtig dargestellt.

Die Darstellung von Ausgleichsflächen gemäß § 5 (2a) BauGB fehlt leider vollständig. Sie sollten bereits im F-Plan dargestellt werden, wenn diese rechtsverbindlich sein sollen. Die Bereitstellung einer separaten Ausgleichsfläche Teilbereich 2 siehe Begründung Seite 8 und 9 wird ausdrücklich, nicht nur für den Artenschutz, begrüßt.

##### Zum B-Plan:

Seitens der UNB werden zur vorgelegten Planung folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Die Eingriffsbilanzierung und die Kompensation sind zu überarbeiten, die derzeitige Interpretation des PV Erlasses ist nicht gesetzeskonform.

Die Flächen sind sehr gut mit Biotopen wie Knicks, Kleingewässer, Grünland, Gehölzen, Ruderalflächen, Weidengebüsch ausgestattet. Dies wird bereits auf Seite 8 der Begründung festgestellt. Es werden dem Naturhaushalt daher nicht unerhebliche ca. 13 ha Wildäsungsflächen entzogen. Dieses ist zu betrachten und zu bewerten.

Die Schaffung des Mindestschutzes z.B. vom 3m zum Knickfuß ist keine zusätzliche Aufwertung, sondern die übliche Festsetzung in B-Plänen zum Erhalt und vor Beeinträchtigungen des Biotops. Nur über dieses Maß hinausgehende Schutzstreifen können als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.

Die Verwendung des Begriffes, Anpflanzung einer Hecke' ist missverständlich, da mit dem Begriff ‚Hecke‘ eine in Form geschnittene Gehölzreihe gemeint ist. Hier ist vermutlich die Anpflanzung eines freiwachsenden ebenerdigen Gehölzstreifens gemeint, der nicht zurück- oder in Form geschnitten werden soll oder darf. Diese Planungsabsicht ist festzusetzen. Sollten die Anpflanzungen doch zurückgeschnitten werden, können sie nicht als Einbindung des Solarparks in die Landschaft anerkannt werden.

Der Erlass vom 01. September 2021 sieht vor, dass die Eingriffe durch eine Photovoltaikanlage dann als ausgeglichen gelten, wenn die überstellten Grundflächen extensiv genutzt werden **und** Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft **und** zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1 : 0,25 ausgewiesen werden. Dies wurde nach mehrmaliger RS mit dem Ministerium hier wiederholt bestätigt. Letztere sollen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen. Eine vollständige Kompensation innerhalb der PV- Flächen 1 ist daher nicht möglich und nicht zulässig.

Die PV-Flächen können nach dem Aufstellen der Module sowieso nicht mehr ackerbaulich genutzt werden und sind auch als Wiese/Weide nur eingeschränkt nutzbar. Zudem zeigen Forschungsprojekte, dass unter 10 Jahre alten PV-Anlagen die erwartete Naturverträglichkeit nicht erreicht wird. Nur bei einem alle 2 Jahre durchgeführten Monitoring und Nachsteuerung von Maßnahmen ist es ggf. möglich diese zu entwickeln.

Zudem sind die zwei Weidenflächen (Kurzumtriebsplantagen) im Osten zu erhalten. Diese tragen dazu bei nachwachsende Rohstoffe für Heizungsanlagen zu produzieren und dienen damit bereits alternativer Energieerzeugung. Diese durch PV zu ersetzen ist nicht nachvollziehbar. Zudem befinden sich vor allem dort diverse Vogelarten. Weiden bieten vielen Insekten Nahrung und damit natürlich auch den Vögeln, diese würde dann unwiederbringlich auch dem Naturraum entzogen.

Die Reduzierung des Eingriffs ist zu überarbeiten:

Der überwiegende Teil der Eingrünung (Landschaftsbild) ist durch die vorhandenen Knicks bereits gewährleistet. Sie werden nicht neu angelegt, heißt neu gestaltet - s. Erlass. Nur die Zusätzlich breiten (mind. 5 m) Bepflanzungen können angerechnet werden. Zudem ist die Eingrünung ein Muss und nur bei kompletter Neuanlage mit 0,03 anzuerkennen.

Die Verwendung des Begriffes, Heckenanpflanzung' ist missverständlich, da mit dem Begriff ‚Hecke‘ eine in Form geschnittene Gehölzreihe gemeint ist. Hier ist vermutlich die Anpflanzung eines freiwachsenden ebenerdigen Gehölzstreifens gemeint, der nicht zurück- oder in Form geschnitten werden soll oder darf. Diese Planungsabsicht ist festzusetzen. Sollten die Anpflanzungen doch zurückgeschnitten werden, können sie nicht als Einbindung des Solarparks in die Landschaft anerkannt werden.

Schutzgut Boden:

Auch die Flächenüberbauung mit 80 % Höchstmaß + naturnahe Gestaltung ist ein Muss und dient nur der Verminderung der Eingriffsintensität auf der Fläche, der dann nur noch mit 0,25 ausgeglichen werden muss.

Bei einer Verlegung der Kabel zur Vernetzung der Module in den Boden mit einer Tiefe von 0,7 m und einer Breite von 0,6 m sind Störungen des Bodengefüges unausweichlich. Des Weiteren sind Unterhaltungs- und Wege sowie Feuerwehrezufahrten geplant, die zu Eingriffen in den Naturhaushalt und zu Bodenveränderungen führen werden. Ein Neubau der Erschließung führt ebenfalls zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

durch die Arbeiten im Plangebiet sind daher gegenüber der bisherigen Nutzung als erheblich zu bewerten.

Leitungsverlegungen außerhalb des Plangeltungsbereiches stellen ebenfalls ausgleichs- und genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Der Aus- und Neubau der Erschließungen wird nicht betrachtet.

Die Entwicklungsziele von Extensivgrünland sind zu überdenken.

- Keine Wildfütterung – wie soll das Wild in den abgezaunten Bereich gelangen?
- Kein Umbruch – das Arbeiten mit großen Maschinen und Pflug ist auf den Flächen eh nicht mehr praktikabel.
- Ablagerung von Material und Geräten – würde der Mahd u Beweidung und der natürlichen Flächenentwicklung sowieso im Wege stehen und ist nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erlaubt, wenn es dem Landwirt dient.

Da die Gemeinde für die Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen verantwortlich ist, sollte für alle Ausgleichsfläche = T-Linie = Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ein Managementplan mit Darstellung der Entwicklungsziele und der dafür erforderlichen Maßnahmen angefertigt werden. Nur so können Ist- und Sollzustand nachvollziehbar überprüft und mögliche Steuerungsmaßnahmen von der Gemeinde auch ergriffen werden.

Für alle Ausgleichsflächen sind Verträge mit einem oder mehreren Bewirtschaftern vorzulegen, die die Zielerreichung und -erhaltung garantieren. Außerdem ist zu vereinbaren, dass alle 2 Jahre ein Monitoring angefertigt wird, das die Flächenentwicklung dokumentiert und Vorschläge für ein eventuell erforderliches Gegen- oder Umsteuern unterbreitet, die von dem Bewirtschafter umzusetzen sind.

Nach Kap. 2.7. des gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (MELUR 2013) müssen alle Verträge über die Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion bereits an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen. Sollten die Ausgleichsflächen nicht im Gemeindegebiet liegen, sind die Verträge über die Übernahme der Kompensationsverpflichtungen durch Dritte daher bereits dem Verfahren nach § 4.2 BauGB beizufügen. Das gilt für die PV-Flächen in der Regel immer.

Eine Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt nach Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Derzeit liegt nur eine Bestandserfassung vor.

Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit:

Zur FNP-Änderung:

Die untere Bodenschutzbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung in Aussicht. Gegen die Planung bestehen im derzeitigen Zustand keine Bedenken.

Zum B-Plan:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.

Für das gesamte Plangebiet ist daher ein Bodenschutzkonzept in Verbindung mit einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit der uBB abzustimmen und dieser zur Prüfung vorzulegen.

Sämtlicher abgetragener Boden ist einer, seinen Eigenschaften angemessenen, hochwertigen und ortsnahe Verwertung (vorzugsweise innerhalb des Plangebiets) zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, nach §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (EBV), sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigem Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Die untere Bodenschutzbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Lebrade in Aussicht.

Die **untere Wasserbehörde** teilt mit:

Zur FNP-Änderung:

Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung in Aussicht. Gegen die Planung bestehen im derzeitigen Zustand keine Bedenken.

Zum B-Plan:

Im Planungsgebiet fällt lediglich Niederschlagswasser an. Für das im Plangebiet des B.-Plans Nr. 1 anfallende Niederschlagswasser ist die Gemeinde Lebrade abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 Landeswassergesetz (LWG)).

Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Im Planungsgebiet befinden sich keine Fließgewässer. Die vorhandenen Teiche entziehen sich der Unterhaltung. Daher ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäße Reinigung der Moduloberflächen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Lebrade in Aussicht.

Der **Brandschutz** teilt mit:

Die Löschwasserversorgung ist immer Bestandteil der Bebauungsplanung und muss in den nächsten Planungsschritten Berücksichtigung finden. Um ein Übergreifen eines Brandes von/auf angrenzende(n) Flächen zu vermeiden, ist eine Mindestkapazität von 48 m<sup>3</sup> Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m der zukünftigen Anlagen einzuplanen.

Der **Denkmalschutz** teilt mit:

Im Plangeltungsbereich sind laut aktueller Denkmalliste des Kreises Plön keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmalen erfasst. Betroffen sind aber Belange der Bodendenkmalpflege, weil sich der Plangeltungsbereich teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet befindet. Das Archäologische Landesamt SH hat mit Schreiben vom 5. Februar 2024 daher eine Stellungnahme zu dieser Planung verfasst, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird.

Das **Klimaschutzmanagement** teilt mit:

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ist das geplante Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen. Um die Klimaschutzziele von EU, Bund und Land zu erfüllen, müssen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zeitnah stark ausgebaut werden. Dieses wird nicht ohne bauliche Maßnahmen und Veränderungen im Landschaftsbild leistbar sein, denn die Umsetzung der Energiewende bedarf der Errichtung Erneuerbarer-Energien-Anlagen. Laut § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im "überragenden öffentlichen Interesse" und "dient der öffentlichen Sicherheit". Dieser neue Stellenwert von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien spiegelt klar wider welche Rolle der ganzheitlichen Umstrukturierung unserer Energieversorgung zukommt.

Die **Jagdbehörde** teilt mit:

1. Das Problem ist das Grünland, welches von der geplanten Solaranlage komplett umschlossen wird. Aus den mir übermittelten Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, wie der Jagdpächter und Landwirt Jens Kohnke auf das umschlossene Grünland kommen soll. Eine Zuwegung für landwirtschaftliche Maschinen ist nicht erkennbar, da der orange markierte Weg innerhalb des künftigen Zaunes eingezeichnet ist. Das gilt auch für den jagdlich bedingten Fahrbetrieb zur Wildbergung oder zum Errichten von Ansitzeinrichtungen. Herr Kohnke äußerte mir gegenüber, dass ihm keinerlei Informationen für eine Zuwegung vorlägen.

2. Da die betroffene Grünlandfläche komplett von der Solaranlage umschlossen werden soll und vermutlich nur eine Zuwegung geplant ist, würde insbesondere das Schalenwild nur über diese eine Zuwegung zu dem Grünland gelangen können, welches aber eine wichtige Äsungsfläche für das Wild darstellt. Sollte tatsächlich nur eine Zuwegung geplant sein, würde die betroffene Grünlandfläche eine Sackgasse darstellen. Hier besteht besonders bei den Trophäenträgern (Damhirsche, Rehböcke) das Risiko, dass diese bei Störungen durch Spaziergänger, etc. sich in den Zäunen verfangen und somit unter Qualen verenden würden.

3. Ich empfehle daher mit Nachdruck, dass zwei Zuwegungen eingeplant werden:

- Das betrifft zum einen den Knick zwischen den beiden Zäunen im Norden der Anlage. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, wie breit dieser Korridor sein wird. Aus meiner Sicht sollte der Abstand zwischen den beiden Zäunen wenigstens 25-30 Meter betragen.
- Die zweite Zuwegung sollte im Südosten der Grünlandfläche vorgesehen werden

und ebenfalls 25-30 Meter Breite haben.

**Weiteres Verfahren:**

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über [www.bob-sh.de](http://www.bob-sh.de) durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 30.01.2024/  
Mein Zeichen: Lebrade-Fplanänd3-Bplan1-PV /  
Meine Nachricht vom: /

@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-  
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 05.02.2024

### **Gemeinde Lebrade**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 und der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lebrade für das Gebiet, an der westlichen Gemeindegrenze von Lebrade, nördlich der K25, südlich landwirtschaftlich genutzter Flächen**

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

die überplanten Flächen befinden sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Flächen handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss (gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015).

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch die konkrete Ausführungsplanung frühzeitig mitzuteilen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Grundsätzlich ist auf den gesamten überplanten Flächen auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 180, 24757 Rendsburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 45403 – 555.81-PLÖ  
Meine Nachricht vom:

1. Planungsbüro Ostholstein  
Temskamp 24  
23611 Bad Schwartau  
nur per mail an:  
[info@ploh.de](mailto:info@ploh.de)

[@lbv-sh.landsh.de](mailto:@lbv-sh.landsh.de)  
Telefon: 04331 784-  
Telefax: 04331 784-

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat VII 41  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel  
nur per mail an:  
[Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de](mailto:Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de)

14. Februar 2024

Kreis Plön  
-Die Landrätin-  
Hamburger Straße 17-18  
24306 Plön  
nur per mail an:  
[ordnungsamt@kreis-ploen.de](mailto:ordnungsamt@kreis-ploen.de)

### **3 Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Lebrade**

-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB-

Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Planungsbüro Ostholstein vom 29.01.2024 überreicht.

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße K 25 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des F-Plan und B-Plan darzustellen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße K K 25 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG. Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwand/wand usw.) ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr auf der Kreisstraße K 25 durch Blendung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird.

gez.

Anlage  
Schreiben des Planungsbüro Ostholstein vom 29.01.2024.  
Übersicht Solarpark und Begründung



## EINGANG

15. Feb. 2024

PLANUNGSBÜRO  
OSTHOLSTEIN

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Planungsbüro  
Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Unser Zeichen

2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

Fax-Durchwahl 94 53-

E-Mail

@lksh.de

Rendsburg,

13. Februar 2024

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Gebracke

AZ.

B-Plan Nr. 1, Vorhabenbezogen

Satzung

F-Plan, 3. Änderung

Sehr geehrte Frau Mueller,

wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon (04331) 94 53-0  
Telefax (04331) 94 53-199  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lksh@lksh.de  
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

**Von:**

**An:**

**Cc:**

**Betreff:** AW: GEMEINDE LEBRADE - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 und der 3. Flächennutzungsplanänderung

**Datum:** Montag, 11. März 2024 11:00:12

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lehmkuhlen nimmt zu den vorgelegten Planentwürfen wie folgt Stellung:

*„Die Planungen der Gemeinde Lebrade an dieser Stelle werden weiterhin abgelehnt.  
Begründung: Das Vorhabengebiet grenzt unmittelbar an eine Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Lehmkuhlen. In ihrem eigenen PV-Konzept, das derzeit beraten wird, sind Mindestabstände zur Wohnbebauung, je nach Einzelfall, von mindestens 100 bis zu 500 m vorgesehen. Die Gemeinde Lehmkuhlen wird sich im Rahmen der formellen Offenlegung der Planunterlagen noch einmal mit einer qualifizierten Stellungnahme zu den Planungen der Gemeinde Lebrade äußern.“*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Amt Preetz-Land  
Am Berg 2  
24211 Schellhorn

Tel.: 04342 / 8866 -  
Fax: 04342 / 8866 -  
[www.amtpreetzland.de](http://www.amtpreetzland.de)

12.3.2024

## **Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 sowie zur 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Lebrade - Freiflächen- Photovoltaikanlage**

Der gewählte Standort ist bisher intensiv ackerbaulich bzw. für einförmig mit Hybridweiden bestandene Kurzumtriebsplantagen genutzt worden. Die mittig gelegene Grünlandfläche bleibt ausgespart. Die vorhandenen Landschaftselemente wie die umgebenden Knicks, die Kleingewässer und das (Feucht-)Grünland bleiben der Planung zufolge erhalten. Im Zuge der Umwandlung der überplanten Flächen in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) soll gemäß den Unterlagen eine Einsaat mit einer Grasmischung erfolgen und anschließend auf jede Form der Bodenbearbeitung sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet werden. Infolgedessen ist eine ökologisch negative Bilanz für die betroffenen Bereiche im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erwarten. Die umgebenden Knicks bzw. vorzunehmenden Umpflanzungen schirmen die die PV-Bereiche optisch weitgehend ab, so dass auch das Landschaftsbild nicht stark belastet werden wird.

Zur Ausgestaltung der FFPV-Anlage hat der NABU jedoch folgende Anregungen bzw. Bedenken:

### **1. Vegetationsdecke**

Die Module sollen den Unterlagen zufolge derart dicht stehend aufgebaut werden, dass das Gelände - entgegen der Darstellung in der Begründung - weitgehend erheblich beschattet werden wird. Der bei einer Einsaat mit einer Gras-Kräuter-Mischung (Regio-Saat) erwartete Blütenreichtum wird sich deshalb nicht einstellen können. 2,5 m breite Abstände zwischen den Modulreihen reichen nicht aus, um für die fast immer lichtbedürftigen Grünlandkräuter genügend Licht an den Boden kommen zu lassen, um sie flächig zur Blüte zu bringen, schon gar nicht, wenn für die PV-Paneele die zulässige Maximalhöhe von 3,6 m ausgeschöpft werden sollte. Deswegen können diese zur Wartung und Pflege der PV-Module benötigten Fahrgassen auch nicht als Kompensationsflächen angerechnet werden. - Sollte tatsächlich blüten- und insektenreiches Extensivgrünland realisiert werden, müsste dafür wenigstens partiell die Überbauung mit PV-Modulen reduziert werden, d.h. die GRZ auf etwa 0,5 verringert werden.

### **2. Pflegebewirtschaftung des Extensivgrünlands**

Die Festlegung des in der Vegetationszeit frühest möglichen Mahdtermins (15.7.) ist richtig. Die Ausgleichsflächen sollten allerdings frühestens ab dem 1.8. gemäht werden. Statt eines zweiten Mahdtermins im Sommerhalbjahr sollte dieser für die Wintermonate (1.11. bis 28.2.) und damit für die Beseitigung von Altgrasbeständen und Gehölzaufwuchs ermöglicht werden. Begrüßt wird auch das Gebot des Abräumens des Mähguts. Allerdings sollte auch für den Fall einer Schafbeweidung

eine terminliche Begrenzung vorgenommen werden, zumindest für die Ausgleichsflächen. Da Schafe die Pflanzendecke rasenartig kurzfressen können und dabei auch die krautigen Pflanzen an der Blüte hindern, sollten die Ausgleichsflächen erst ab September beweidet werden, um wenigstens dort einen gewissen Blühaspekt aufkommen zu lassen.

### 3. Ausgleichsbedarf und Ausgleichsflächen

Grundlage für die Berechnung des Kompensationsbedarfs sind die "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich" des Innen- und des Umweltministeriums vom 1.9.2021, hier Abschnitt E. ("Hinweise zur Eingriffsregelung"). Es besteht die Möglichkeit, die Kompensationsanforderung, ausgehend vom Basisfaktor 1 : 0,25, zu reduzieren, indem die in Abschnitt D. ("Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen") genannten "naturschutzfachlichen Anforderungen" ganz oder teilweise umgesetzt werden. Entgegen der tabellarischen Aufstellung auf S. 51 der Begründung sieht der NABU in der Planung allerdings längst nicht alle dieser "naturschutzfachlichen Anforderungen" als erfüllt an:

- Kompakte Anordnung: Aus der Planzeichnung wird ersichtlich, dass das FFPV-Gebiet nicht kompakt, sondern eher länglich geformt sein wird. Deshalb kann diesbezüglich keine Reduzierung des Ausgleichsfaktors beansprucht werden.

- Flächengestaltung: Hier verlangt der o. g. Erlass, die Bebauung auf max. 80 % der Gesamtfläche zu begrenzen und dabei "auf möglichst große Reihenabstände, Reihenabstände zwischen den einzelnen Photovoltaikmodulen ... zu achten, um darunter Licht- und teilweise Niederschlagseinfall zu ermöglichen". Das ist bei dieser Planung nicht gegeben (s. o.). Außerdem geht aus der Planung das behauptete Unterschreiten der maximal zulässigen Bebauungsquantität von 80 % nicht eindeutig hervor. Dafür wäre zumindest eine Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) erforderlich, die jedoch fehlt. Überdies geht aus den Unterlagen nicht klar hervor, ob gesetzlich geschützte Biotop wie Knicks und Kleingewässer in die Gesamtfläche als Ausgangsgröße für die Kompensationsberechnung einbezogen oder nicht einbezogen worden sind. Eine Einbeziehung gesetzlich geschützter Biotop als Freiflächen wäre nicht zulässig, da gesetzlich geschützte Biotop von der Überbauung mit Modulen prinzipiell freizuhalten sind.

- Landschaftsbild: Hier verlangt der o. g. Erlass im Abschnitt D.: "Zur Neugestaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes *sind* flächige Solaranlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern *zu versehen* (z.B. Knicks, Feldhecke o. ä.)". Vorhandene Knicks können also nicht in die Kompensationsberechnung einbezogen werden, zumal Knicks als gesetzlich geschützte Biotop ohnehin erhalten werden müssen und dabei nicht als Ausgleichsflächen eingerechnet werden dürfen. Angerechnet werden könnte folglich nur eine Vervollständigung der Umgrünung. - Die geplante FFPV-Anlage wird an ihren Außengrenzen jedoch schätzungsweise zu 80 - 90% durch vorhandene Knicklinien abgeschirmt. Deswegen kann nur ein Schließen von hier bestehenden Knicklücken zur Reduzierung des Ausgleichsfaktors genommen werden.

Somit kann nur der Faktor 'Maximalgröße' zur Reduzierung des Basisausgleichsbedarfs beitragen.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind nach Auffassung des NABU teilweise zumindest qualitativ ungenügend. Denn die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Randbereiche zu den Knicks werden bei ihrer aus der Planzeichnung zu entnehmenden über weite Strecken geringen Breite von 1 - 2 m weit überwiegend (halb)schattig bleiben, zumal sie dem Schattenwurf nicht nur der Modultische, sondern auch der randständigen Knickgehölze ausgesetzt sind. Nach der Planzeichnung finden sich nirgendwo Bereiche mit einer größeren Breite als 20 m und damit in einer über weite Zeiten überwiegend sonnigen Exposition, wie sie für Grünland typisch ist. Die äußeren, zwischen Abzäunung und Modultischen gelegenen Randstreifen können aufgrund ihrer sehr geringen Breite (s. o.) ebenso wenig wie die gesetzlich geschützten Biotope (Kleingewässer, Knicks) als Kompensationsflächen angerechnet werden. - Zur Sicherung des Ausgleichsbedarfs ist deswegen die diesbezügliche Entwicklung der extern gelegenen hängigen Grünlandfläche (M1 bzw. TB 2) erforderlich.

Für den Verlust der beiden Feldlerchenbrutplätze ist eine Ausgleichsmaßnahme anzugeben. Zudem ist ein Revier des Neuntötters von der Überplanung betroffen (im Kartierbericht fehlend).

#### **4. Unvollständige Festsetzungen**

Die im B-Plan (Planzeichnung A und Textteil B) getroffenen Festsetzungen sind unvollständig bzw. nicht deutlich zu erkennen. Die 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' sind auf der Planzeichnung nicht eingetragen bzw. nicht erkennbar, darunter auch nicht die Lage aller Ausgleichsflächen. Es fehlen zudem Festsetzungen zur GRZ, zur Gestaltung der Wege (Versiegelungsgrad), zur zulässigen Höhe der Gebäude einschließlich des Zaunes und zu den Ver- und Geboten bzgl. der Grünlandpflege. Solche elementaren Festsetzungen gehören in den B-Plan an sich, eine Nennung in der Begründung genügt nicht. (Wobei auch in der Begründung zum B-Plan keine GRZ angegeben worden ist.) Begrüßt wird das explizite Verbot der Beleuchtung. Es fehlt allerdings ein explizites Verbot des Einsatzes von chemischen Reinigungsmitteln

#### **5. Abzäunung**

Um kleineren Säugetieren den Zugang zum Gelände zu ermöglichen, wird richtigerweise ein Bodenabstand von mindestens 20 cm vorgesehen. Da jedoch eine Schafbeweidung zum Kurzhalten des Aufwuchses in Betracht gezogen wird, sollten vorsorglich Möglichkeiten einer wolfsabweisenden Ausstattung installiert werden. Dafür sollten an den Pfählen in 20 cm Bodenabstand Isolatoren angebracht werden, in die bei Bedarf eine stromführende Litze eingehängt werden kann. Ansonsten könnten sich Wölfe leicht unter dem Zaun hindurch graben. (Schafsriss in umzäumten FFPV-Anlagen hat es auch in Schleswig-Holstein bereits gegeben.)

#### **6. Weiteres**

Die Anwendung chemischer Reinigungsmittel sollte kategorisch ausgeschlossen werden, wie es bei den meisten FFPV-Planungen üblich ist. Eine Umschreibung, dass sie "in der Regel nicht erforderlich ist" (Begründung, S. 52) ist zu vage.